

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 04.07.1818 publ. 16.07.1818

können. Der Gebrauch der bereits vorhandenen, mit dem Herzoglichen Wapen versehenen Siegel wird daher von jetzt an auf die Besiegelung öffentlicher Urkunden und der an auswärtige Behörden zu erlassenden Schreiben und auf Beglaubigungen beschränkt; und es wird den Secretairen der gerichtlichen und administrativen Behörden, imgleichen den bei den Aemtern angestellten Auditoren, zur besondern Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit die mit dem Landesherrlichen Wapen versehenen Siegel jederzeit verschlossen aufzubewahren, und selbige nur in ihrem Beiseyn zur Besiegelung der damit zu besiegelnden Ausfertigungen gebrauchen zu lassen.

Die zuerst gedachten neuen Siegel werden den sämtlichen Behörden und Aemtern durch den Regierungs-Secretair von Kettler fordersamst zugesandt werden.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Juli publ. 16. ej. 1818.

Zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung wird hiermittelst bekannt gemacht, daß in Betreff der über die schlüssigen Bestimmungen der Parochial-Gränzen des Kirchspiels Ovelgönne und der dazu zu rechnenden Ländereyen noch obwaltend gewese-

nen Differenzen Seine Herzogliche Durchlaucht auf den desfälligen berichtlichen Vortrag der Regierung, mit Beziehung auf die, in Betreff dieser Angelegenheit erlassenen, früheren höchsten Verfügungen vom 17. Nov. 1809. und 17. Juli 1815. nunmehr durch ein Cabinets-Rescript vom 25. Jun. 1818. fernerweit anzuordnen geruhet haben, daß, unter Grundlegung einer deshalb aufgenommenen Situations-Charte vom Kirchspiele Dvelgönne, die Gränze desselben folgendermaßen festgesetzt werde, und innerhalb derselben nachbenannte Länderereyen als zu dem Kirchspiele Dvelgönne gehörig mit befasset werden sollen:

A) Von dem neuen Landwege an links bis an den alten Deich bleibt die Gränze, so wie sie auf der Charte mit einer rothen Linie bezeichnet ist, und gehet neben dem Krongraben und einem Theil der Rickels-Hellmer her. Sie befaßt mithin in diesem Bezirke:

- a) das Dvelgönner Vorwerksland,
- b) die Töllners Erben zu Frieschenmoor zuständigen 24 Stück Nr. 16. 18. 19.,
- c) des Diederich Tolten im Hohen 10 Stück Nr. 17.,
- d) Battermanns zu Oldenbrock 16 Stück Nr. 15.,

e) Jos

- e) Johann Körbers zu Frieschenmoor 30 $\frac{1}{2}$
Zück Nr. 13. 14.,
- f) Hespern Erben zu Ovelgönne 66 Zück
Nr. 10. 11. 12., welche Landstücke b
bis f mit der Benennung Vorstädter-
Land bezeichnet werden,
- g) der neue Hamm;
- B) Vom Altendeiche bis an die Mühle und
den sogenannten Buschweg befassend,
- a) die vom Braker Sieltief und dem Busch-
wege eingeschlossenen Lenthischen Län-
dereyen,
- b) folgende an zwei Seiten von diesen
Ländereien begränzte Grundstücke, als:
- 1) Wittve Stühmers zu Harrien 11 $\frac{1}{2}$
Zück Nr. 1. a bis d,
 - 2) Ehlers zu Hannover 15 Zück Nr. 2. a
und b.,
 - 3) Hinrich Svassen zu Boitwarden
Land, Nr. 3.,
 - 4) Hinrich Uddicks zu Holzwarden
8 Zück Nr. 4.,
 - 5) Hinrich Svassen zu Boitwarden
Land Nr. 5.,
 - 6) H. G. Müller zu Brake 15 Zück Nr. 6.;
- C) Endlich werden nachbenannte, zwischen
dem Buschwege und der Holzwarder Hell-
mer belegenen Grundstücke, als:
- a) die Ovelgönnsche Mühle nebst Warf,

